



Sachstand

Fragen zur Energiewende in Deutschland

Fragen zur Energiewende in Deutschland

Aktenzeichen: WD 5 - 3000 - 057/18
Abschluss der Arbeit: 1. Juni 2018
Fachbereich: WD 5: Wirtschaft und Verkehr, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Überblick zur Energiewende in Deutschland	4
2.1.	Ziele des Energiekonzepts der Bundesregierung von 2010 und aktueller Umsetzungsstand	4
2.2.	Informationen zur Energiestatistik in Deutschland	6
3.	Informationen zur Finanzierung der Energiewende	6
3.1.	Finanzierung der Energiewende durch den Privatsektor	7
3.2.	Staatliche Finanzierung der Energiewende	8
3.2.1.	Finanzmittel im Einzelplan des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie	8
3.2.2.	Finanzmittel des Energie- und Klimafonds	10

1. Einleitung

Der vorliegende Sachstand dient der Beantwortung einer Reihe von Fragen im Zusammenhang mit der Energiewende in Deutschland. Zu diesem Zweck werden nachfolgend die wesentlichen energie- und klimapolitischen Ziele der Energiewende überblicksartig dargestellt. Weiterhin werden die Grundzüge der Energiestatistik in Deutschland erläutert und es wird der Frage nachgegangen, ob und inwieweit die Ziele der Energiewende mit Hilfe staatlicher Finanzierung erreicht werden sollen.

2. Überblick zur Energiewende in Deutschland

2.1. Ziele des Energiekonzepts der Bundesregierung von 2010 und aktueller Umsetzungsstand

Am 28. September 2010 legte die Bundesregierung ihr **Energiekonzept** und damit eine langfristige, bis 2050 reichende energiepolitische Gesamtstrategie vor, die u. a. die folgenden energie- und klimapolitischen Zielen und Entwicklungspfade verfolgt:¹

1. **Reduktion der Treibhausgas-Emissionen** – gegenüber 1990 – um 40% (2020), 70% (2030) bzw. um 80-95% (2050). **Stand 2017: 27,7%**².

2. Erhöhung des Anteils **erneuerbarer Energien** am **Bruttoendenergieverbrauch** (= sämtliche an die Wirtschaftsakteure zur energetischen Verwendung gelieferten Energieprodukte einschließlich Leitungs- und Übertragungsverlusten³) auf 18% (2020), 30% (2030), 45% (2040) sowie 60% (2050). **Stand 2016: 14,8%**⁴.

3. Erhöhung des Anteils der Stromerzeugung aus **erneuerbaren Energien** am **Bruttostromverbrauch** (= national produzierte Gesamtstrommenge, zuzüglich Einfuhren, abzüglich

1 Deutscher Bundestag (2010). Energiekonzept für eine umweltschonende, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung und 10-Punkte-Sofortprogramm – Monitoring und Zwischenbericht der Bundesregierung. Unterrichtung der Bundesregierung vom 28.09.2010. BT-Drs. 17/3049. S. 2.

2 Vgl. dazu die Informationen auf der Internetseite des Umweltbundesamtes. Link: <https://www.umweltbundesamt.de/presse/pressemitteilungen/klimabilanz-2017-emissionen-gehen-leicht-zurueck> (letzter Abruf: 31.05.2018).

3 Definition u. a. auf der Internetseite der Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen e. V. Link: <http://www.ag-energiebilanzen.de/31-0-DefinitionMethodik.html>

4 Vgl. dazu die Informationen auf der Internetseite des Umweltbundesamtes. Link: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/erneuerbare-energien-in-zahlen> (letzter Abruf: 31.05.2018).

Ausfuhren⁵) auf 35% (2020), 50% (2030), 65% (2040) sowie 80% (2050). **Stand 2016: 31,5%.**⁶

4. Absinken des **Primärenergieverbrauchs** (= direkt in den Energiequellen vorhandene Energie⁷) – gegenüber 2008 – um 20% (2020) bzw. um 50% (2050) – **Stand 2015: - 7,6%**⁸ – und damit jährliche Steigerung der **Energieproduktivität** (= Indikator zur Messung der Energieeffizienz, der das Verhältnis von Endenergieverbrauch und Bruttoinlandsprodukt betrachtet) um 2,1%.⁹ **2008 – 2016: 1,1% / Jahr.**¹⁰

5. Absinken des **Stromverbrauchs** – gegenüber 2008 – um 10% (2020) bzw. um 25% (bis 2050). **Stand 2015: - 4% gegenüber 2008.**¹¹

6. Absinken des Endenergieverbrauchs im **Verkehrsbereich** – gegenüber 2005 – um rund 10% (2020) sowie um rund 40% (2050). **Stand 2015: + 1,3 % gegenüber 2005.**¹²

Die Ziele des Energiekonzepts sowie die seitdem zur Zielerreichung erlassenen Maßnahmen in den neun vom Energiekonzept benannten Politikfeldern (Erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Kernenergie/fossile Kraftwerke, Netzinfrastruktur, energetische Gebäudesanierung und energieeffizientes Bauen, Herausforderung Mobilität, Energieforschung, Energieversorgung im europäischen und internationalen Kontext, Akzeptanz und Transparenz) bilden den **Komplex der Energiewende**, die zusammengefasst auf den Eckpfeilern **Ausbau der erneuerbaren Energieerzeugung, effiziente Energienutzung sowie Senkung des Energieverbrauchs** ruht.¹³

5 So die Definition im Energieglossar der Bundesregierung. Link: <http://www.bundesregierung.de/Content/DE/StatischeSeiten/Breg/FAQ/faq-energie.html> (letzter Abruf: 31.05.2018).

6 Vgl. dazu die Informationen auf der Internetseite des Umweltbundesamtes. Link: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/erneuerbare-energien-in-zahlen> (letzter Abruf: 31.05.2018).

7 So die Definition im Energieglossar der Bundesregierung. Link: <http://www.bundesregierung.de/Content/DE/StatischeSeiten/Breg/FAQ/faq-energie.html>

8 Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (2016a). Die Energie der Zukunft. Fünfter Monitoring-Bericht zur Energiewende. Berichtsjahr 2015. Stand: 14.12.2016. S. 26. Link: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/fuenfter-monitoring-bericht-energie-der-zukunft.html> (letzter Abruf: 31.05.2018).

9 Dazu die Informationen auf der Internetseite des Umweltbundesamtes. Link: <https://www.umweltbundesamt.de/daten/energie/energieproduktivitaet#textpart-2> (letzter Abruf: 31.05.2018).

10 Dazu die Informationen auf der Internetseite des Umweltbundesamtes. Link: <https://www.umweltbundesamt.de/indikator-energieproduktivitaet#textpart-1> (letzter Abruf: 31.05.2018).

11 Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (2016a). A. a. O. (Fn. 8). S. 25.

12 Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (2016a). A. a. O. (Fn. 8). S. 43.

13 Bundesregierung (2017). Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie. Neuauflage 2016. Stand: 28.04.2017. S. 113. Link: https://www.bundesregierung.de/Content/Infomaterial/BPA/Bestellservice/Deutsche_Nachhaltigkeitsstrategie_Neuauflage_2016.html;jsessionid=A584FC227F359DE98BD8FF55254C7A8D.s24t2?nn=437032 (letzter Abruf: 31.05.2018)

2.2. Informationen zur Energiestatistik in Deutschland

Das Energiestatistikgesetz (EnStatG)¹⁴ ist die nationale Rechtsgrundlage für die amtliche Energiestatistik, soweit sie von den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder durchgeführt wird.¹⁵ Nach § 1 EnStatG dienen die statistischen Erhebungen, die durch das Gesetz ermöglicht werden, der Gestaltung der energiepolitischen Rahmenbedingungen für eine sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung, der Erstellung des Energiewende-Monitoringberichts durch die Bundesregierung sowie der Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland.

Für die Erhebungen der im EnStatG konkret benannten Daten sind die Statistikämter des Bundes und der Bundesländer zuständig.

Je nachdem, um welche konkreten energiewirtschaftlichen Daten es sich handelt, werden die Daten monatlich oder jährlich durch die zuständigen Statistikbehörden von den im Gesetz genannten zur Auskunft Verpflichteten erhoben. Eine Meldepflicht bis zum 27. des Monats, der auf den Berichtsmonat folgt, besteht gegenüber dem Statistischen Bundesamt nach § 11 Abs. 2 EnStatG für zahlreiche Daten der Gaswirtschaft.

3. Informationen zur Finanzierung der Energiewende

Wie gezeigt, beschreibt der Begriff der Energiewende in Deutschland eine Vielzahl energiepolitischer Ziele und politischer Maßnahmen zu deren Umsetzung. Allein die Darstellung, welche staatlichen Mittel für die Finanzierung der Energiewende herangezogen werden, würde nur ein sehr unvollständiges Bild der Gesamtfinanzierung der Energiewende in Deutschland ergeben, da der private Sektor einen erheblichen Teil der mit der Energiewende verbundenen Kosten über die zu zahlenden Strompreise mitträgt.¹⁶

Für die Beantwortung der Frage danach, wie hoch die staatlichen Beiträge zur Finanzierung der Energiewende sind, wird daher eine Abgrenzung vorgenommen: Im ersten Schritt werden die politischen Maßnahmen skizziert, die grundsätzlich von sämtlichen Stromverbrauchern und daher nicht durch staatliche Mittel finanziert werden. Im Anschluss folgt ein Überblick über die staatlich finanzierten Kosten der Energiewende. Ein offizielles Dokument, das einen nach privatem

14 Energiestatistikgesetz vom 06.03.2017, BGBl. I S. 392.

15 So Deutscher Bundestag (2016). Entwurf eines Energiestatistikgesetzes (EnStatG). Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 16.11.2016. BT-Drs. 18/10350. S. 1.

16 Die Aufteilung zwischen privatem und staatlichem Sektor ist zum Zwecke der Vereinfachung gewählt. Abgrenzungsfragen, wie etwa die Kosten staatlicher Institutionen für deren Stromverbrauch in dieses Schema einzuordnen wären, werden hier bewusst außer Acht gelassen.

und staatlichem Sektor aufgeschlüsselten Überblick über die Höhe sämtlicher Finanzmittel zur Finanzierung der Energiewende¹⁷ enthält, existiert in Deutschland nicht.

3.1. Finanzierung der Energiewende durch den Privatsektor

Ein wesentlicher Baustein der Energiewende Deutschlands ist der weitere Ausbau der Nutzung der erneuerbaren Energiequellen zur Stromerzeugung. Die maßgeblichen Regelungen enthält dabei das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)¹⁸. Neben dem weiteren Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien besteht das Ziel dieses Gesetzes und der in diesem Zusammenhang erlassenen Verordnungen darin, denjenigen, die in Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien investieren, ökonomisch die Sicherheit zu geben, dass sie ihre Investitionen auch refinanzieren können. Dies geschieht im Wesentlichen über die von grundsätzlich allen Stromverbrauchern in Deutschland zu zahlende sog. **EEG-Umlage**, die sich in Cent je verbrauchter Kilowattstunde (ct/kWh) Strom bemisst und im Jahr 2018 6,792 ct/kWh beträgt.¹⁹

In den Jahren 2013 bis 2017 wurden im Wege der EEG-Umlage insgesamt die folgenden Umlagebeträge von den Stromverbrauchern in Deutschland getragen und damit Investitionen in Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien finanziert:

- 2017: 23,98 Mrd. EUR²⁰
- 2016: 22,88 Mrd. EUR²¹,

-
- 17 Hier argumentiert die Bundesregierung gegenüber dem Bundesrechnungshof, der diesen Umstand kritisiert, dass es eine solche Übersicht auch nicht geben kann, weil die Energiewende ein auf lange Frist angelegtes Generationenprojekt zur umfassenden Umgestaltung der deutschen Energieversorgung bis zum Jahr 2050 unter der Maßgabe von Wirtschaftlichkeit, Erhalt der Versorgungssicherheit und Steigerung der Umweltverträglichkeit sei, das nicht weniger als die tiefgreifende Transformation des Energiesystems in technischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht umfasse. Vgl. dazu Bundesrechnungshof (2016). Bericht an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages nach § 88 Abs. 2 BHO über Maßnahmen zur Umsetzung der Energiewende durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Schwerpunkt Kapitel 0903, Energie- und Klimafonds. 21.12.2016. Link: <https://www.bundesrechnungshof.de/de/veroeffentlichungen/beratungsberichte/2016-bericht-massnahmen-zur-umsetzung-der-energiewende-durch-das-bundesministerium-fuer-wirtschaft-und-energie-schwerpunkt-kapitel-0903-energie-und-klimafonds> (letzter Abruf: 31.05.2018) sowie Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (2016b). Stellungnahme des BMWi zur Prüfung Maßnahmen zur Umsetzung der Energiewende durch das BMWi Schwerpunkt: Kapitel 0903, Energie- und Klimafonds. Stellungnahme vom 05.12.2016. Link: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/stellungnahmen-des-bmwi-zum-bericht-des-bundesrechnungshofs.html> (letzter Abruf: 31.05.2018).
- 18 Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien vom 21.07.2014, BGBl. I S. 1066; zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.07.2017, BGBl. I S. 2532.
- 19 Weitere Informationen dazu auf der Internetseite der vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber. Link: <https://www.netztransparenz.de/EEG/EEG-Umlagen-Uebersicht> (letzter Abruf: 31.05.2018).
- 20 So die Pressemitteilung der Übertragungsnetzbetreiber zur Festlegung der EEG-Umlage für 2017. Link: https://www.netztransparenz.de/portals/1/Content/EEG-Umlage/EEG-Umlage%202017/20161014_Pressemitteilung_EEG-Umlage-2017_und_EEG-Vorschau_2017-2021.pdf (letzter Abruf: 31.05.2018).
- 21 So die Pressemitteilung der Übertragungsnetzbetreiber zur Festlegung der EEG-Umlage für 2016. Link: https://www.netztransparenz.de/portals/1/Content/Homepage/20151015-Pressemitteilung-EEG-Umlage-2016_und_EEG-Vorschau_2016-2020_FINAL.pdf (letzter Abruf: 31.05.2018).

- 2015: 21,8 Mrd. EUR²²,
- 2014: 23,6 Mrd. EUR²³,
- 2013: 20,36 Mrd. EUR²⁴.

Als weiteren Bestandteil des Strompreises zahlen Stromverbraucher in Deutschland für die Nutzung der Stromnetze sog. **Netzentgelte**. Damit werden u. a. auch die Investitionskosten der Netzbetreiber refinanziert, die sich aus den Netzaus- und Netzbauverpflichtungen ergeben, die ihrerseits aufgrund der Energiewende erforderlich sind. Bestandteil dieser Netzentgelte sind darüber hinaus weitere Umlagen zur Refinanzierung von Netzbetreiberkosten, die diese aufgrund bestimmter politischer Entscheidungen im Zusammenhang mit der Energiewende haben (Förderung der hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplung, Ausbau von Offshore-Windenergieanlagen, Flexibilisierung der Stromnetznutzung großer Stromverbraucher wie etwa Industrieanlagen).

3.2. Staatliche Finanzierung der Energiewende

Die Frage, welche staatlichen Mittel zur Finanzierung der Energiewende aufgewendet werden, lässt sich unter Hinzuziehung der maßgeblichen Informationen aus dem mittels Gesetz jährlich aufgestellten Bundeshaushaltsplan beantworten. Im Bundeshaushaltsplan werden jährlich die geplanten Einnahmen und Ausgaben des Bundes festgelegt. Er ist die finanzwirtschaftliche Grundlage für die Aktivitäten des Bundes und legt unter anderem fest, wie viel Geld für welche Zwecke ausgegeben wird und wie der Finanzbedarf durch Einnahmen gedeckt werden kann.²⁵

3.2.1. Finanzmittel im Einzelplan des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Als Energieministerium gestaltet in Deutschland das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) die Energiewende. Im Einzelplan 09, der die Einnahmen und Ausgaben des BMWi im Rahmen des Bundeshaushaltsplans für das Jahr 2017 festlegte, heißt es dazu:

„Zentrales Anliegen ist dabei, die Ziele des energiepolitischen Dreiecks aus Klima- und Umweltverträglichkeit, Versorgungssicherheit sowie Bezahlbarkeit miteinander in Einklang zu bringen. Der förderpolitische Fokus liegt dabei auf den zukunftssträchtigen Bereichen der Erneuerbaren

22 So die Pressemitteilung der Übertragungsnetzbetreiber zur Festlegung der EEG-Umlage für 2015. Link: https://www.netztransparenz.de/portals/1/Content/EEG-Umlage/EEG-Umlage%202015/20141015-Pressemitteilung_zur_EEG-Umlage_2015.pdf (letzter Abruf: 31.05.2018).

23 So die Pressemitteilung der Übertragungsnetzbetreiber zur Festlegung der EEG-Umlage für 2014. Link: https://www.netztransparenz.de/portals/1/Content/EEG-Umlage/EEG-Umlage%202014/Pressemitteilung_EEG-Umlage_2014.pdf (letzter Abruf: 31.05.2018).

24 So die Pressemitteilung der Übertragungsnetzbetreiber zur Festlegung der EEG-Umlage für 2013. Link: https://www.netztransparenz.de/portals/1/Content/EEG-Umlage/EEG-Umlage%202013/20121015_PM_EEG-Umlage.pdf (letzter Abruf: 31.05.2018).

25 So die Informationen auf der entsprechenden Internetseite des Bundesministeriums der Finanzen. Link: <https://www.bundeshaushalt-info.de/service/anleitung.html> (letzter Abruf: 31.05.2018).

Energien, der Energieforschung und der Steigerung der Energieeffizienz, auch und gerade im Gebäudebereich. Das BMWi setzt hierzu sowohl eigene Haushaltsmittel als auch Mittel des Sondervermögens Energie- und Klimafonds (EKF) ein.“²⁶

Für die Jahre von 2013 bis einschließlich 2017 wurden die folgenden Haushaltsmittel des BMWi für die nachfolgend aufgeführten energiepolitischen Maßnahmen eingesetzt:

- **2017** (insgesamt 2.640,358 Mio. EUR für „Energie und Nachhaltigkeit“), davon:
 - 455 Mio. EUR: Förderung von Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung „CO2-Gebäudesanierungsprogramm“,
 - 430,481 Mio. EUR: Energieforschung,
 - 230,063 Mio. EUR: Förderung von Einzelmaßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien,
 - 40,988 Mio. EUR: Steigerung der Energieeffizienz,
 - 9,28 Mio. EUR: Europäische Zusammenarbeit Ausbau Erneuerbare Energien,
 - 7,345 Mio. EUR: Leistungen an die Internationale Organisation für Erneuerbare Energien (IRENA).²⁷

- **2016** (insgesamt 2.729,855 Mio. EUR für „Energie und Nachhaltigkeit“), davon:
 - 508,250 Mio. EUR: Förderung von Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung „CO2-Gebäudesanierungsprogramm“,
 - 313,171 Mio. EUR: Energieforschung,
 - 250 Mio. EUR: Förderung von Einzelmaßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien,
 - 44,326 Mio. EUR: Steigerung der Energieeffizienz,
 - 7 Mio. EUR: Internationale Zusammenarbeit Ausbau Erneuerbare Energien,
 - 3,75 Mio. EUR: Zuschüsse im Rahmen des Programms „Niedrigenergiehaus im Bestand“ (einschließlich Heizungsmodernisierung und Energiesparhäuser),
 - 2 Mio. EUR: Zuschüsse für Investitionen im Rahmen des Programms zur energetischen Gebäudesanierung „CO2-Gebäudesanierungsprogramm“.²⁸

- **2015** (insgesamt 2.689,914 Mio. EUR für „Energie und Nachhaltigkeit“), davon:
 - 686 Mio. EUR: Förderung von Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung „CO2-Gebäudesanierungsprogramm“,
 - 254,306 Mio. EUR: Förderung von Einzelmaßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien,
 - 161,653 Mio. EUR: Energieforschung: Erneuerbare Energien,
 - 127,494 Mio. EUR: Energieforschung: Energieeffizienz,
 - 29,68 Mio. EUR: Steigerung der Energieeffizienz,

26 Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2017 vom 20.12.2016, BGBl. I S. 3016, Einzelplan 09 des Bundeshaushaltsplans. S. 3. Link: https://www.bundeshaushalt-info.de/fileadmin/de.bundeshaushalt/content_de/dokumente/2017/soll/Gesamt_Haushalt_2017_mit_HG.pdf (letzter Abruf: 31.05.2018).

27 So die Informationen auf der interaktiven Internetseite des Bundesministeriums der Finanzen. Link: <https://www.bundeshaushalt-info.de/#/2017/soll/ausgaben/einzelplan/0903.html> (letzter Abruf: 31.05.2018).

28 So die Informationen auf der interaktiven Internetseite des Bundesministeriums der Finanzen. Link: <https://www.bundeshaushalt-info.de/#/2016/soll/ausgaben/einzelplan/0903.html> (letzter Abruf: 31.05.2018).

- 8,25 Mio. EUR: Zuschüsse im Rahmen des Programms „Niedrigenergiehaus im Bestand“ (einschließlich Heizungsmodernisierung und Energiesparhäuser),
- 5 Mio. EUR: Zuschüsse für Investitionen im Rahmen des Programms zur energetischen Gebäudesanierung „CO2-Gebäudesanierungsprogramm“.²⁹
- **2014** (insgesamt 2.892,100 Mio. EUR für „Energie und Nachhaltigkeit“), davon:
 - 747,5 Mio. EUR: Förderung von Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung „CO2-Gebäudesanierungsprogramm“,
 - 261,4 Mio. EUR: Förderung von Einzelmaßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien,
 - 158,366 Mio. EUR: Forschungs- und Entwicklungsvorhaben: Erneuerbare Energien,
 - 122,494 Mio. EUR: Energieforschung,
 - 29,9 Mio. EUR: Steigerung der Energieeffizienz,
 - 27,5 Mio. EUR: Zuschüsse im Rahmen des Programms „Niedrigenergiehaus im Bestand“ (einschließlich Heizungsmodernisierung und Energiesparhäuser),
 - 14,93 Mio. EUR: Zuschüsse für Investitionen im Rahmen des Programms zur energetischen Gebäudesanierung „CO2-Gebäudesanierungsprogramm“.³⁰
- **2013** (insgesamt 1.597,518 Mio. EUR für „Energie und Nachhaltigkeit“), davon:
 - 115,144 Mio. EUR: Energieforschung,
 - 29,9 Mio. EUR: Steigerung der Energieeffizienz.³¹

3.2.2. Finanzmittel des Energie- und Klimafonds

Daneben fließen die Finanzmittel des Energie- und Klimafonds (EKF) in die Finanzierung von Maßnahmen zur Umsetzung der Energiewende. Dieser Fonds wurde durch Gesetz (EKFG)³² zum 1. Januar 2011 errichtet und stellt ein neben dem Bundeshaushalt stehendes Sondervermögen des Bundes dar. Dieses Sondervermögen ermöglicht zusätzliche Programmausgaben zur Förderung einer umweltschonenden, zuverlässigen und bezahlbaren Energieversorgung und zum Klimaschutz. Weiterhin werden darin alle Ausgaben für die Entwicklung der Elektromobilität zusammengefasst.³³ Maßnahmen in den folgenden Bereichen können aus dem Sondervermögen finanziert werden:

- Energieeffizienz,
- erneuerbare Energien,

29 So die Informationen auf der interaktiven Internetseite des Bundesministeriums der Finanzen. Link: <https://www.bundeshaushalt-info.de/#/2015/soll/ausgaben/einzelplan/0903.html> (letzter Abruf: 31.05.2018).

30 So die Informationen auf der interaktiven Internetseite des Bundesministeriums der Finanzen. Link: <https://www.bundeshaushalt-info.de/#/2014/soll/ausgaben/einzelplan/0903.html> (letzter Abruf: 31.05.2018).

31 So die Informationen auf der interaktiven Internetseite des Bundesministeriums der Finanzen. Link: <https://www.bundeshaushalt-info.de/#/2013/soll/ausgaben/einzelplan/0903.html> (letzter Abruf: 31.05.2018).

32 Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ vom 08.12.2010, BGBl. I S. 1807; zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2014, BGBl. I S. 2431.

33 Vgl. § 2 EKFG.

-
- Energiespeicher- und Netztechnologien,
 - energetische Gebäudesanierung,
 - nationaler Klimaschutz,
 - internationaler Klima- und Umweltschutz,
 - Entwicklung der Elektromobilität.³⁴

Nach den gesetzlichen Bestimmungen fließen dem EKF als Einnahmen vor allem sämtliche Einnahmen des Bundes aus der Versteigerung der Emissionszertifikate sowie Bundeszuschüsse zu.³⁵

Die Höhe der Bundeszuschüsse betrug

- 2017: 717,318 Mio. EUR,
- 2016: 713 Mio. EUR,
- 2015: 2,081 Mrd. EUR,
- 2014: 655 Mio. EUR.³⁶

* * *

34 Vgl. § 2 Abs. 1 S. 3 EKFG.

35 So die Informationen auf der Internetseite der Bundesregierung. Link: https://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Themen/Energiewende/EnergieErzeugen/energie_klimafonds/_node.html (letzter Abruf: 31.05.2018).

36 So die Informationen auf der Internetseite des Bundesministeriums der Finanzen. Link: <https://www.bundeshaushalt-info.de/#/2017/soll/ausgaben/einzelplan/600261401.html> (letzter Abruf: 31.05.2018).